

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 48	FREITAG, DEN 19. SEPTEMBER	1997
Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 1997	Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Hamburgischen Meldegesetzes	453
9. 9. 1997	Verordnung über die Qualität von Fisch- und Muschelgewässern (Fisch- und Muschelgewässerqualitätsverordnung)	468

**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
zur Durchführung des Hamburgischen Meldegesetzes**

Vom 9. September 1997

Artikel 1

**Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen
und automatisierte Abrufe aus dem Melderegister
(Meldedatenübermittlungsverordnung – MDÜV)**

Auf Grund von § 31 Absätze 4 und 6 des Hamburgischen Meldegesetzes (HmbMG) in der Fassung vom 3. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231) mit der Änderung vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 272) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	
Regelmäßige Datenübermittlungen	
§ 1 Allgemeines	§ 7 Datenübermittlung zur allgemeinen Ausschreibung von Lohnsteuerkarten
§ 2 Datenübermittlung zur Führung der Wohnraumdatei	§ 8 Datenübermittlung zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs des Zweitwohnungsteuergesetzes
§ 3 Datenübermittlung zum Zwecke der Familienbuchführung	§ 9 Datenübermittlung für statistische Zwecke
§ 4 Datenübermittlung zur Durchführung von allgemeinen Wahlen	§ 10 Datenübermittlung zur Fortführung von Paßsperrakten
§ 5 Datenübermittlung zur Durchführung von Volkspetitionen und Volksinitiativen	§ 11 Datenübermittlung zur Durchsetzung der Schulpflicht und zur Unterrichtung über Vorschulklassen
§ 6 Datenübermittlung zur Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden	§ 12 Datenübermittlung zum Zwecke der Förderung und des Schutzes der Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern
	§ 13 Datenübermittlung zur Ehrung von Altersjubilaren

- § 14 Datenabgleich zu polizeilichen Zwecken
 § 15 Datenabgleich für Zwecke der Versorgungsverwaltung

Zweiter Abschnitt
 Automatisierte Abrufe

- § 16 Zulässigkeit
 § 17 Abruf von Daten durch die Sozialhilfedienststellen

- § 18 Abruf von Daten durch die Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen
 § 19 Abruf von Daten durch die Fahrerlaubnisbehörden
 § 20 Abruf von Daten durch die Polizei
 § 21 Abruf von Daten durch Finanzämter sowie die Bußgeld-, Strafsachen- und Steuerfahndungsstelle
 § 22 Abruf von Daten durch die Landeshauptkasse und die bezirklichen Vollstreckungsstellen

Erster Abschnitt
 Regelmäßige Datenübermittlungen

§ 1

Allgemeines

(1) Haben Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, sind, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, Datenübermittlungen nach dieser Verordnung nur vorzunehmen, wenn sich in Hamburg die Hauptwohnung befindet. Wird eine Nebenwohnung in Hamburg zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Einzug im Sinne dieser Verordnung; wird die Haupt- oder alleinige Wohnung in Hamburg zu einer Nebenwohnung, gilt dies als Auszug im Sinne dieser Verordnung.

(2) Wird in dieser Verordnung die Datenübermittlung beschränkt auf die Form des automatisierten Datenabgleichs zugelassen, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß durch den Vergleich der Datenbestände der Empfänger und der Meldebehörde den Empfängern nur personenbezogene Daten derjenigen Personen zur Kenntnis gebracht oder sonst wahrnehmbar gemacht werden können, die in dem Datenbestand bereits vorhanden sind, welcher bei den Empfängern zu dem in der Übermittlungsvorschrift genannten Zweck geführt wird.

(3) Soweit in dieser Verordnung die Übermittlung von Veränderungen anlässlich von Fortschreibungen zugelassen wird, dürfen außer den veränderten Daten die bisherigen Daten, der Fortschreibungsanlaß, der Zeitpunkt der Änderung sowie die folgenden Daten (Identifizierungsdaten) übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. gegenwärtige Anschrift.

§ 2

Datenübermittlung zur Führung der Wohnraumdatei

(1) Die örtlichen Meldebehörden übermitteln den für die Führung der Wohnraumdatei zuständigen Dienststellen der Bezirksämter zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2167, 2319) in seiner jeweils geltenden Fassung, zur Erfüllung der sich aus § 88f Absatz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1959, 1966), ergebenden Aufgaben sowie zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Wohnungsbauplanung und Wohnungspflege bei Einzug von Einwohnern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für eine Anschrift, unter

der öffentlich geförderte Wohnungen erfaßt sind, gemeldet sind, die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. Tag des Einzugs,
6. gegenwärtige Anschrift,
7. Auskunftssperren.

(2) Die Übermittlung unterbleibt bei Einzug von verheirateten Einwohnern in die Wohnung von Ehegatten. Bei Auszug, Namensänderung oder Tod von Einwohnern sowie bei der Einrichtung oder der Löschung von Auskunftssperren werden die Veränderungen mitgeteilt, bei Auszug oder Tod von verheirateten Einwohnern zusätzlich die Daten des Absatzes 1 über Ehegatten, sofern diese weiterhin für die Wohnung gemeldet sind.

(3) Abweichend von § 1 Absatz 1 sind auch der Einzug in eine Nebenwohnung und die Änderung des Wohnungsstatus mitzuteilen.

§ 3

Datenübermittlung für Zwecke der Familienbuchführung

Die örtlichen Meldebehörden übermitteln den Standesämtern für Zwecke der Familienbuchführung bei Einzug von Einwohnern, für die ein Familienbuch geführt wird, bei Bekanntwerden einer im Ausland erfolgten Eheschließung von Einwohnern, die Deutsche sind, sowie bei Auszug von Einwohnern ins Ausland die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Tag der Geburt,
4. Vornamen,
5. gegenwärtige und bisherige Anschrift,
6. Tag und Ort der Eheschließung,
7. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Geburtsname, Tag der Geburt, Anschrift und gegebenenfalls Sterbetag).

§ 4

Datenübermittlung zur Durchführung von allgemeinen Wahlen

(1) Die örtlichen Meldebehörden übermitteln den Wahlstellen bei den Bezirksämtern zur Aufstellung und zur Fortschreibung des Wählerverzeichnisses bis zum Wahltag bei Einzug von wahlberechtigten Einwohnern die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,
4. gegenwärtige und bisherige Anschrift,
5. Tag des Einzugs,
6. Auskunftssperren.

Bei Wahlen zu den Bezirksversammlungen wird zusätzlich übermittelt, ob die Wahlberechtigung ausschließlich zu den Bezirksversammlungen besteht.

(2) Bei Auszug, Namensänderung, Staatsangehörigkeitswechsel oder Tod von wahlberechtigten Einwohnern sowie bei der Einrichtung und der Löschung einer Auskunftssperre werden die Veränderungen mitgeteilt. Bei Umzügen innerhalb des Wahlgebiets erfolgt eine Mitteilung dieser Veränderung nur bis zum 35. Tag vor der Durchführung der Wahl.

(3) Die zentrale Meldebehörde übermittelt den Wahldienststellen bei den Bezirksämtern zur Fortschreibung des Wählerverzeichnisses die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten solcher Einwohner, bei denen Wahlausschlußgründe eintreten oder entfallen.

§ 5

Datenübermittlung zur Durchführung von Volkspetitionen und Volksinitiativen

(1) Die örtlichen Meldebehörden übermitteln den für die Prüfung der Unterstützungsberechtigung für Volkspetitionen zuständigen Stellen zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Unterstützungsberechtigten von den im Eintragungszeitraum registrierten Einwohnern die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,
4. Anschriften im Eintragungszeitraum.

(2) Die örtlichen Meldebehörden übermitteln den für die Prüfung der Unterstützungsberechtigung für Volksinitiativen zuständigen Stellen von den im Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriftsliste zur Bürgerschaft wahlberechtigten Einwohnern die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Jahr der Geburt,
4. gegenwärtige Anschrift.

§ 6

Datenübermittlung zur Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden

(1) Die örtlichen Meldebehörden übermitteln den für die Eintragungen bei Volksbegehren zuständigen Stellen zur Aufstellung sowie zur Fortschreibung des Eintragungsverzeichnisses bis zum Ablauf der Eintragsfrist bei Einzug von zur Bürgerschaft wahlberechtigten Einwohnern die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,
4. gegenwärtige und bisherige Anschrift,
5. Tag des Einzugs,
6. Auskunftssperren.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Aufstellung und Fortschreibung der Verzeichnisse der zu Volksentscheiden Stimmberechtigten.

§ 7

Datenübermittlung zur allgemeinen Ausschreibung von Lohnsteuerkarten

Die örtlichen Meldebehörden übermitteln den für die allgemeine Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuständigen Dienststellen der Bezirksämter zu dieser Ausschreibung einmal jährlich die folgenden personenbezogenen Daten derjenigen Einwohner, für die Lohnsteuerkarten auszustellen sind:

1. Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
6. Anschrift am 20. September des laufenden Jahres,
7. Familienstand,
8. bei Verheirateten die Daten des Ehegatten nach den Nummern 1 bis 4 und 6,
9. steuerrechtliche Daten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 HmbMG.

§ 8

Datenübermittlung zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs des Zweitwohnungsteuergesetzes

Die örtlichen Meldebehörden übermitteln der für die Verwaltung der Zweitwohnungsteuer zuständigen Behörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs des Zweitwohnungsteuergesetzes vom 23. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 330) bei Einzug von Einwohnern, die sich mit Nebenwohnung anmelden, die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. Geschlecht,
6. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
7. Anschrift der Nebenwohnung,
8. Tag des Einzugs,
9. Anschrift der Hauptwohnung,
10. Auskunftssperren.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung der Anschrift der Hauptwohnung sowie bei der Einrichtung und der Löschung einer Auskunftssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung der Zweitwohnungsteuer und Änderung melderechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 330, 332) nachgeholt wird.

§ 9

Datenübermittlung für statistische Zwecke

(1) Die Meldebehörden übermitteln dem Statistischen Landesamt für statistische Auswertungen regionaler Strukturen der Bevölkerung und der privaten Haushalte die folgenden personenbezogenen Daten von Einwohnern:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand,
5. Anschrift,
6. Haupt- oder Nebenwohnung,
7. Tag des Einzugs,
8. Hinweis zur Familienzugehörigkeit.

(2) Die Meldebehörden übermitteln dem Statistischen Landesamt für die Führung der Wanderungsstatistik und für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes bei Einzug oder Auszug von Einwohnern die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
5. Familienstand,
6. erwerbstätig/nicht erwerbstätig,
7. bisherige und gegenwärtige Anschrift,
8. Haupt- oder Nebenwohnung,
9. Tag des Einzugs oder Auszugs.

Zur Fortschreibung des Bevölkerungsstandes teilen die Meldebehörden Änderungen der Staatsangehörigkeit und des Familienstandes sowie Sterbefälle unter Angabe des Sterbeorts mit. Abweichend von § 1 Absatz 3 werden folgende Identifizierungsdaten übermittelt:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Familienstand oder Staatsangehörigkeiten,
4. Ortsteil, in dem die Wohnung der Betroffenen belegen ist.

(3) Die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 beziehen sich abweichend von § 1 Absatz 1 auch auf Einwohner, die in Hamburg mit einer Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 10

Datenübermittlung zur Fortführung von Paßperrakten

(1) Die örtlichen Meldebehörden übermitteln der für Paßangelegenheiten zuständigen Dienststelle der Behörde für Inneres zur Fortführung von Paßperrakten bei Einzug von Einwohnern, für die ein Vermerk nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 HmbMG im Melderegister eingetragen ist, die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Tag des Einzugs,
6. gegenwärtige und frühere Anschrift,
7. Auskunftssperren.

(2) Bei Auszug, Namensänderung oder Tod von Einwohnern, für die ein Vermerk nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 HmbMG im Melderegister eingetragen ist, werden die Veränderungen mitgeteilt.

§ 11

Datenübermittlung zur Durchsetzung der Schulpflicht und zur Unterrichtung über Vorschulklassen

(1) Die örtlichen Meldebehörden übermitteln der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung für Einschulungszwecke frühestens im November eines jeden Jahres die folgenden personenbezogenen Daten derjenigen in Hamburg wohnhaften Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden und gemäß § 38 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. gegenwärtige Anschrift,
7. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, gegenwärtige Anschrift sowie Tag der Geburt),
8. Auskunftssperren.

(2) Bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schulpflicht beginnt, werden bei Zuzug die Daten nach Absatz 1 und die bisherige Anschrift, bei Auszug, Namensänderung, Wechsel der gesetzlichen Vertreter oder Tod sowie bei der Einrichtung und der Löschung von Auskunftssperren die Veränderungen mitgeteilt.

(3) Die örtlichen Meldebehörden übermitteln frühestens im November eines jeden Jahres die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen in Hamburg wohnhaften Kinder, die gemäß § 38 Absatz 1 HmbSG zum 1. August des übernächsten Jahres schulpflichtig werden, an die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung zum Zwecke der Unterrichtung betroffener Eltern über das Angebot an Vorschulklassen.

§ 12

Datenübermittlung zum Zwecke der Förderung und des Schutzes der Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern

(1) Die örtlichen Meldebehörden übermitteln den Gesundheits- und Umweltämtern zum Zwecke der Förderung und des Schutzes der Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern die folgenden personenbezogenen Daten zuziehender Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Tag des Einzugs,
6. gegenwärtige Anschrift,
7. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, gegenwärtige Anschrift, Tag der Geburt),
8. bei Umzügen innerhalb Hamburgs die bisherige Anschrift,
9. Auskunftssperren.

(2) Bei Auszug, Namensänderung, Wechsel der gesetzlichen Vertreter oder Tod sowie bei der Einrichtung und der Löschung von Auskunftssperren der in Hamburg wohnhaften Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden die Veränderungen mitgeteilt.

§ 13

Datenübermittlung zur Ehrung von Altersjubilaren

Die örtlichen Meldebehörden übermitteln der Senatskanzlei zur Ehrung von Altersjubilaren durch den Senat die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohner, die innerhalb der auf die Datenübermittlung folgenden zwölf Monate das 90., das 100. oder ein höheres Lebensjahr vollenden:

1. Familiennamen
2. Doktorgrad,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. Geschlecht,
6. gegenwärtige Anschrift,
7. Auskunftssperren.

§ 14

Datenabgleich zu polizeilichen Zwecken

(1) Die örtlichen Meldebehörden übermitteln der Polizei bei Einzug, Auszug, Namensänderung oder Tod von Einwohnern zur Aktualisierung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen, im Falle eines Einzuges darüber hinaus zur Durchführung von Fahndungsmaßnahmen und zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten, die folgenden personenbezogenen Daten in der Form des automatisierten Datenabgleichs:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. bei Sterbefällen Sterbetag,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften.

(2) Die Datenübermittlung nach Absatz 1 findet abweichend von § 1 Absatz 1 auch statt, soweit Einzug, Auszug, Namensänderung oder Tod in Hamburg mit einer Nebenwohnung gemeldete Einwohner betreffen.

§ 15

Datenabgleich für Zwecke der Versorgungsverwaltung

Die Meldebehörden übermitteln dem Versorgungsamt zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 1982 (Bundesgesetzblatt I Seite 22), zuletzt geändert am 24. März 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 594, 718), in der jeweils geltenden Fassung oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz in der Fassung vom 26. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1422, 1550), zuletzt geändert am 24. März 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 594, 720), in der jeweils geltenden Fassung unverzüglich nach Speicherung

eines Sterbefalles im Melderegister folgende Daten von verstorbenen Einwohnern in der Form des automatisierten Datenabgleichs:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. letzte Anschrift,
6. Sterbetag.

Zweiter Abschnitt

Automatisierte Abrufe

§ 16

Zulässigkeit

(1) Werden Daten auf Abruf bereitgehalten, darf ein Abruf nur erfolgen, wenn die Kenntnis der Daten im Einzelfall für die Erfüllung der in der Zuständigkeit der abrufenden Dienststelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß der Abruf nur durch berechtigte Bedienstete erfolgt und sich ausschließlich auf die in den nachfolgenden Vorschriften jeweils genannten Daten und die für den Abruf zugelassenen Merkmale beschränkt.

(2) Der Abruf darf nur unter Verwendung von Vor- und Familiennamen, des Tages der Geburt sowie von Anschriften erfolgen. Die Übermittlung von Daten unterbleibt, wenn die Verwendung der in Satz 1 genannten Merkmale dazu führt, daß die Daten nicht nur auf eine Person zutreffen. Bei Bestehen einer Auskunftssperre nach § 34 Absätze 5 und 7 HmbMG beschränkt sich die Übermittlung auf die Angabe dieser Tatsache. In beiden Fällen wird auf die mündliche und schriftliche Auskunft der Meldebehörden verwiesen.

(3) Übermittelte Daten dürfen auf Papierbelegen ausgedruckt und in Akten gespeichert werden, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Im übrigen bestimmt sich die weitere Verwendung ausgedruckter Daten nach den für die Behandlung von Schriftgut maßgeblichen Vorschriften.

§ 17

Abruf von Daten durch die Sozialhilfedienststellen

(1) Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen Sozialhilfedienststellen zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung des Aufenthaltsortes von Unterhaltspflichtigen oder ehemaligen Hilfeempfängern, gegen die Forderungen aus geleisteter Hilfe bestehen, folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,
4. gegenwärtige bzw. letzte bekannte Anschrift in Hamburg,
5. Tag des Auszugs und Angabe über den Verbleib,
6. Auskunftssperren,
7. Sterbetag.

(2) Durch technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß der Abruf nur dann möglich ist, wenn über die betreffende Person im Datenbestand der abrufenden Stelle bereits Daten gespeichert sind.

§ 18

Abruf von Daten durch die Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen

(1) Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen den für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden (Zulassungsstellen) zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere zum Zwecke der Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Straßenverkehr, folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Tag der Geburt,
5. gegenwärtige bzw. letzte bekannte Anschrift in Hamburg,
6. Tag des Auszugs und Angabe über den Verbleib,
7. Auskunftssperren,
8. Sterbetag.

(2) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 ist auf folgende Personen beschränkt:

1. Fahrzeughalter,
2. Personen, die über ein Fahrzeug an seinem regelmäßigen Standort die tatsächliche Sachherrschaft ausüben,
3. Empfänger eines auszuhändigenden Fahrzeugbriefes.

(3) Über die Abrufe aus dem Melderegister sind Aufzeichnungen in allen Fällen anzufertigen, bei denen über die Betroffenen im automatisierten Datenbestand der Zulassungsstellen keine Daten gespeichert sind. Die Aufzeichnungen enthalten folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift der Einwohner, deren Daten abgerufen wurden,
2. Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, in dessen Zusammenhang der Abruf erfolgte,
3. Tag und Uhrzeit des Abrufs,
4. Kennnummer der abrufenden Bediensteten.

Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe genutzt werden. Sie sind in besonders gesicherten Räumen aufzubewahren. Der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten sind sie auf Verlangen zugänglich zu machen. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht ist die Zulässigkeit der Abrufe in einem Stichprobenverfahren zu überprüfen. Die Aufzeichnungen sind nach einem Monat zu löschen.

(4) Wird im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht die Unzulässigkeit eines Abrufs festgestellt, so sind in schwerwiegenden Fällen die Einwohner, deren Daten abgerufen wurden, von der aufsichtführenden Stelle über Anlaß und Zeitpunkt des Abrufs, die abgerufenen Daten und die abrufende Dienststelle unverzüglich zu unterrichten. Die aufsichtführende Stelle bestimmt die Form der Unterrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. § 18 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), gilt entsprechend. Soweit eine Unterrichtung unterbleibt, sind die wesentlichen Gründe hierfür aufzuzeichnen und der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.

§ 19

Abruf von Daten durch die Fahrerlaubnisbehörden

(1) Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen den für die Zulassung von Verkehrsteilnehmern zuständigen Behörden (Fahrerlaubnisbehörden) zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere zum Zwecke der Zulassung von Personen zum Straßenverkehr, folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Tag der Geburt,
5. gegenwärtige bzw. letzte bekannte Anschrift in Hamburg,
6. Tag des Auszugs und Angabe über den Verbleib,
7. Auskunftssperren,
8. Sterbetag.

(2) Die Übermittlung der Daten ist auf folgende Personen beschränkt:

1. Inhaber einer Fahrerlaubnis,
2. Bewerber um eine Fahrerlaubnis,
3. Personen, die angeben, Inhaber einer solchen Berechtigung zu sein.

(3) Über die Abrufe aus dem Melderegister sind Aufzeichnungen in allen Fällen anzufertigen, bei denen über die Betroffenen im Datenbestand der Fahrerlaubnisbehörden keine Daten gespeichert sind. Die Aufzeichnungen enthalten folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift der Einwohner, deren Daten abgerufen wurden,
2. Vordruck- und Listen-Nummer des Führerscheins, in dessen Zusammenhang der Abruf erfolgte,
3. Tag und Uhrzeit des Abrufs,
4. Kennnummer der abrufenden Bediensteten.

§ 18 Absatz 3 Sätze 3 bis 7 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 20

Abruf von Daten durch die Polizei

(1) Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen Polizeidienststellen folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter,
9. Staatsangehörigkeiten,
10. Familienstand,
11. gegenwärtige und frühere Anschriften,
12. Tag des Ein- und Auszugs und Angabe über den Verbleib,
13. Sterbetag und -ort,
14. Auskunftssperren,
15. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes.

(2) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 1 dürfen für den Abruf anstelle von Vor- und Familiennamen auch Namensteile verwendet werden. Zum Zwecke der zweifelsfreien Identifizierung dürfen auch die übrigen in Absatz 1 Nummern 3, 5 bis 7 genannten Daten benutzt werden. Führt die Verwendung der für den Abruf zugelassenen Merkmale dazu, daß die Daten nicht nur auf eine Person zutreffen, so dürfen abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 2 die Daten der Betroffenen übermittelt und sichtbar gemacht werden, sofern die Zahl der Betroffenen achtzehn nicht übersteigt.

(3) Die Daten aller Einwohner, die unter einer bestimmten Anschrift gemeldet sind, dürfen nur übermittelt und sichtbar gemacht werden, wenn die Identität einer bestimmten Person nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.

(4) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 findet eine Datenübermittlung auch bei Bestehen einer Auskunftssperre statt. Zusätzlich ist der Grund der Auskunftssperre sichtbar zu machen.

(5) Die abrufende Stelle hat in einem automatisierten Verfahren über alle Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die folgende Daten enthalten müssen:

1. beim Abruf verwandte Merkmale,
2. Tag und Uhrzeit des Abrufs,
3. Kennung des zum Abruf zugelassenen Datenendgerätes,
4. Dienstnummer der abrufenden Bediensteten,
5. Vor- und Familiennamen sowie Tag und Ort der Geburt der Personen, deren Daten sichtbar gemacht wurden.

Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe genutzt werden. Sie sind in besonders gesicherten Räumen aufzubewahren. Durch ein besonderes Prüfverfahren ist sicherzustellen, daß nur befugte Bedienstete Zugang erhalten können. Der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten sind die Aufzeichnungen auf Verlangen zugänglich zu machen. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht ist die Zulässigkeit der Abrufe in einem Stichprobenverfahren zu überprüfen. § 18 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß im Falle des unzulässigen Abrufs auch diejenigen Personen zu unterrichten sind, deren Daten nach Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 übermittelt und sichtbar gemacht wurden. Ein unzulässiger Abruf nach Absatz 4 gilt als schwerwiegender Fall im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1.

(6) Aufzeichnungen über Abrufe nach Absatz 2 Satz 1 sind nach einem Monat zu löschen. Bei Abrufen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ist neben den in Absatz 5 Satz 1 genannten Daten auch der Anlaß des Abrufs aufzuzeichnen. Ergibt sich der Anlaß des Abrufs aus einer bestimmten Akte, ist die Aufzeichnung des Aktenzeichens ausreichend. Diese Aufzeichnungen sind in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 nach drei Monaten, in den Fällen des Absatzes 3 nach zwölf Monaten zu löschen.

§ 21

Abruf von Daten durch Finanzämter sowie die Bußgeld-, Strafsachen- und Steuerfahndungsstelle

(1) Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen den Finanzämtern zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere zur Durchführung der Steuergesetze, folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Vornamen,
4. Jahr der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift in Hamburg,
6. Auskunftssperren.

§ 17 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Über die Daten des Absatzes 1 hinaus dürfen der für Bußgeld- und Strafsachen sowie Steuerfahndung zuständigen Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Strafverfahren wegen Steuervergehen, zur Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten sowie der in § 208 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 613, 1977 I Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1959, 1965), der Steuerfahndung zugewiesenen Aufgaben, die folgenden Daten übermittelt werden:

1. frühere Namen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. letzte bekannte Anschrift in Hamburg,
4. Anschriften von Nebenwohnungen,
5. Tag des Auszugs und Angabe über den Verbleib,
6. Sterbetag.

Über die Abrufe aus dem Melderegister sind Aufzeichnungen in allen Fällen anzufertigen, bei denen über die Betroffenen im Datenbestand der in Satz 1 genannten Stelle keine Daten gespeichert sind. Die Aufzeichnungen enthalten folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift der Einwohner, deren Daten abgerufen wurden,
2. Aktenzeichen oder vergleichbare Kennzeichnung des Geschäftsvorfalles, der den Abruf ausgelöst hat,
3. Tag und Uhrzeit des Abrufs,
4. Kennnummer der abrufenden Bediensteten.

§ 18 Absatz 3 Sätze 3 bis 7 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 22

Abruf von Daten durch die Landeshauptkasse und die bezirklichen Vollstreckungsstellen

Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen der Landeshauptkasse und den bezirklichen Vollstreckungsstellen zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen, folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Vornamen,
4. frühere Namen,
5. Tag der Geburt,
6. gegenwärtige Anschriften in Hamburg, Haupt- und Nebenwohnungen,
7. Tag des Auszugs und Angabe über den Verbleib,
8. Auskunftssperren,
9. Sterbetag.

§ 17 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Verordnung zur Änderung der Meldescheinverordnung

Auf Grund von § 17 Absatz 3, § 21 Absatz 3 und § 27 Absatz 4 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231) mit der Änderung vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 272) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Meldescheinverordnung vom 5. Oktober 1982 mit der Änderung vom 22. Januar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1982 Seite 315, 1986 Seiten 3, 6) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
2. In § 2 werden die Wörter „in einfacher Ausfertigung“ gestrichen.
3. Die Anlagen 1, 1a, 2, 3, 4 und 5 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund von § 31 Absatz 4 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231) mit der Änderung vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verord-

nungsblatt Seite 272) und von § 11 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten in ihren geltenden Fassungen außer Kraft:

1. die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 25. November 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 347),
2. die Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister durch die Polizei vom 10. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153),
3. die Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister durch die Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen vom 8. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1),
4. die Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister durch die hamburgischen Sozialhilfedienststellen vom 22. Oktober 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 337),
5. die Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister durch die Bußgeldstelle vom 17. März 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. September 1997.

ANMELDUNG bei der Meldebehörde

Tag des Einzugs in die Wohnung **Hamburg**

Straße (Platz, Klgv.), Hausnummer und Zusätze (z.B. auch Name des Hauptmieters), Stockwerk

① Name und Anschrift des Wohnungsgebers

Bearbeitungsvermerk

Bestätigung des Wohnungsgebers

- liegt vor
- liegt nicht vor
- entfällt (Eigentümer)

② Familienname / Doktorgrad **1**

ggf. Geburtsname

Vornamen (Rufnamen unterstreichen) männl. weibl.

Tag der Geburt Ort der Geburt

ledig verheiratet dauernd getrennt lebend verwitwet geschieden

Ev.-luth. Röm.-kath. Sonstige Religionsgesellschaft

Staatsangehörigkeiten

Personalausweis Reisepaß Jahr und Ort der Ausstellung

② Familienname / Doktorgrad **2**

ggf. Geburtsname

Vornamen (Rufnamen unterstreichen) männl. weibl.

Tag der Geburt Ort der Geburt

ledig verheiratet dauernd getrennt lebend verwitwet geschieden

Ev.-luth. Röm.-kath. Sonstige Religionsgesellschaft

Staatsangehörigkeiten

Personalausweis Reisepaß Jahr und Ort der Ausstellung

② Familienname / Doktorgrad **3**

ggf. Geburtsname

Vornamen (Rufnamen unterstreichen) männl. weibl.

Tag der Geburt Ort der Geburt

ledig verheiratet dauernd getrennt lebend verwitwet geschieden

Ev.-luth. Röm.-kath. Sonstige Religionsgesellschaft

Staatsangehörigkeiten

Personalausweis Reisepaß Jahr und Ort der Ausstellung

② Familienname / Doktorgrad **4**

ggf. Geburtsname

Vornamen (Rufnamen unterstreichen) männl. weibl.

Tag der Geburt Ort der Geburt

ledig verheiratet dauernd getrennt lebend verwitwet geschieden

Ev.-luth. Röm.-kath. Sonstige Religionsgesellschaft

Staatsangehörigkeiten

Personalausweis Reisepaß Jahr und Ort der Ausstellung

Bisherige Wohnung Postleitzahl Gemeinde / Straße / Hausnummer und Zusätze

③ Wird die bisherige Wohnung nicht aufgegeben oder bestehen weitere Wohnungen, füllen Sie bitte das „Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen“ aus.

Zur Beantwortung weiterer Fragen wenden Sie bitte dieses erste Blatt



Anlage 1 (Rückseite)

	Verheiratete Tag der Eheschließung _____ Ort der Eheschließung (Standesamt) _____											
④	Wurde auf Antrag ein Familienbuch angelegt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
Nicht zuziehender Ehegatte (Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten Angabe zur Religion nicht eintragen.)	Vor- und Familienname / Doktorgrad _____	Tag der Geburt _____										
	Anschrift _____	<input type="checkbox"/> Ev.-luth. <input type="checkbox"/> Röm.-kath. Sonstige Religionsgesellschaft _____										
⑤ Nicht zuziehende minderjährige Kinder	Vor- und Familienname _____	Tag der Geburt _____ Rechtsstellung zum zuziehenden Elternteil Vater ◀ Mutter ◀										
		<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:20px; text-align:center;">1</td> <td>leibliches Kind</td> </tr> <tr> <td style="width:20px; text-align:center;">2</td> <td>Pflegekind</td> </tr> <tr> <td style="width:20px; text-align:center;">3</td> <td>Stiefkind</td> </tr> </table> Zutreffende Ziffer bitte in das jeweilige Feld eintragen.	1	leibliches Kind	2	Pflegekind	3	Stiefkind				
1	leibliches Kind											
2	Pflegekind											
3	Stiefkind											
Verwitwete	Vor- und Familienname des verstorbenen Ehegatten _____	Tag der Geburt _____										
	Tag der Eheschließung _____ Ort der Eheschließung (Standesamt) _____ Sterbetag _____											
④	Wurde auf Antrag ein Familienbuch angelegt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
Eltern minderjähriger Kinder (nicht eintragen, wenn die elterliche Wohnung bezogen wird)	Vater: Vor- und Familienname / Doktorgrad _____	Tag der Geburt _____										
	Mutter: Vor- und Familienname / Doktorgrad _____	Tag der Geburt _____										
	Anschrift des Vaters _____ Anschrift der Mutter _____											
⑥ Flüchtlinge Vertriebene	Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist _____	Wohngemeinde, Kreis (Land / Provinz) am 1.9.1939 _____										
⑦ Datenübermittlungssperre nach § 33 Abs. 2 Hmb. Meldgesetz	Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist _____	⑧ Erwerbstätigkeit <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th></th> <th>erwerbstätig</th> </tr> <tr> <td>zu 1</td> <td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>zu 2</td> <td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>zu 3</td> <td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>zu 4</td> <td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>		erwerbstätig	zu 1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	zu 2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	zu 3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	zu 4	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			erwerbstätig									
zu 1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
zu 2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
zu 3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
zu 4	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
Datenübermittlungssperre nach § 35 Abs. 1 Hmb. Meldgesetz: Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist _____												
	⑨ Benötigte Lohnsteuerkarten <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th>Steuerklasse</th> <th>weitere Lohnsteuerkarte</th> </tr> <tr> <td>_____</td> <td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>	Steuerklasse	weitere Lohnsteuerkarte	_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Steuerklasse	weitere Lohnsteuerkarte											
_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
_____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
Tagesstempel der Meldebehörde _____		Datum / Unterschrift des Meldepflichtigen _____										

Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen

Familienname _____

Anschrift _____

Für die im Meldeschein unter Nummer _____ aufgeführten Einwohner ist

die bezogene Wohnung H Hauptwohnung N Nebenwohnung

im Sinne des § 15 Hmb. Meldegesetz v. 19. 5. 82 Zutreffendes bitte ankreuzen

1	H	
	N	
2	H	
	N	
3	H	
	N	
4	H	
	N	

Bitte Nummer eintragen

Die Hauptwohnung ist (Bei gemeinsamer Hauptwohnung nur einmal eintragen)

Postleitzahl _____ Gemeinde / Straße, Hausnummer und Zusätze, Stockwerk _____

Bitte Nummer eintragen

Weitere Wohnungen bestehen in

Postleitzahl _____ Gemeinde / Straße, Hausnummer und Zusätze, Stockwerk _____

Tagesstempel der Meldebehörde _____ Datum / Unterschrift des Meldepflichtigen _____

Anlage 2

ABMELDUNG bei der Meldebehörde

Eine Abmeldung ist nur bei **Fortzug aus Hamburg** erforderlich. Bei **Umzug in Hamburg** verwenden Sie bitte einen Anmeldevordruck.

Angaben in den grau unterlegten Feldern sind **entbehrlich**, wenn Sie in eine Gemeinde im Bundesgebiet ziehen.

Tag des Auszugs aus der Wohnung **Hamburg**

Straße (Platz, Klgv.), Hausnummer und Zusätze, Stockwerk

<table border="1"> <tr><td colspan="2">Familienname</td><td style="text-align: right;">1</td></tr> <tr><td colspan="3">Rufname</td></tr> <tr> <td>Tag der Geburt</td> <td style="text-align: center;"></td> <td>erwerbstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet</td> <td><input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden</td> <td><input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Ev.-luth. <input type="checkbox"/> Röm.-kath.</td> <td colspan="2">Sonstige Religionsgesellschaft</td> </tr> <tr><td colspan="3">Staatsangehörigkeiten</td></tr> </table>	Familienname		1	Rufname			Tag der Geburt		erwerbstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ev.-luth. <input type="checkbox"/> Röm.-kath.	Sonstige Religionsgesellschaft		Staatsangehörigkeiten			<table border="1"> <tr><td colspan="2">Familienname</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td colspan="3">Rufname</td></tr> <tr> <td>Tag der Geburt</td> <td style="text-align: center;"></td> <td>erwerbstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet</td> <td><input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden</td> <td><input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Ev.-luth. <input type="checkbox"/> Röm.-kath.</td> <td colspan="2">Sonstige Religionsgesellschaft</td> </tr> <tr><td colspan="3">Staatsangehörigkeiten</td></tr> </table>	Familienname		2	Rufname			Tag der Geburt		erwerbstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ev.-luth. <input type="checkbox"/> Röm.-kath.	Sonstige Religionsgesellschaft		Staatsangehörigkeiten		
Familienname		1																																			
Rufname																																					
Tag der Geburt		erwerbstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																																			
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich																																			
<input type="checkbox"/> Ev.-luth. <input type="checkbox"/> Röm.-kath.	Sonstige Religionsgesellschaft																																				
Staatsangehörigkeiten																																					
Familienname		2																																			
Rufname																																					
Tag der Geburt		erwerbstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																																			
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich																																			
<input type="checkbox"/> Ev.-luth. <input type="checkbox"/> Röm.-kath.	Sonstige Religionsgesellschaft																																				
Staatsangehörigkeiten																																					
<table border="1"> <tr><td colspan="2">Familienname</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td colspan="3">Rufname</td></tr> <tr> <td>Tag der Geburt</td> <td style="text-align: center;"></td> <td>erwerbstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet</td> <td><input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden</td> <td><input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Ev.-luth. <input type="checkbox"/> Röm.-kath.</td> <td colspan="2">Sonstige Religionsgesellschaft</td> </tr> <tr><td colspan="3">Staatsangehörigkeiten</td></tr> </table>	Familienname		3	Rufname			Tag der Geburt		erwerbstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ev.-luth. <input type="checkbox"/> Röm.-kath.	Sonstige Religionsgesellschaft		Staatsangehörigkeiten			<table border="1"> <tr><td colspan="2">Familienname</td><td style="text-align: right;">4</td></tr> <tr><td colspan="3">Rufname</td></tr> <tr> <td>Tag der Geburt</td> <td style="text-align: center;"></td> <td>erwerbstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet</td> <td><input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden</td> <td><input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Ev.-luth. <input type="checkbox"/> Röm.-kath.</td> <td colspan="2">Sonstige Religionsgesellschaft</td> </tr> <tr><td colspan="3">Staatsangehörigkeiten</td></tr> </table>	Familienname		4	Rufname			Tag der Geburt		erwerbstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ev.-luth. <input type="checkbox"/> Röm.-kath.	Sonstige Religionsgesellschaft		Staatsangehörigkeiten		
Familienname		3																																			
Rufname																																					
Tag der Geburt		erwerbstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																																			
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich																																			
<input type="checkbox"/> Ev.-luth. <input type="checkbox"/> Röm.-kath.	Sonstige Religionsgesellschaft																																				
Staatsangehörigkeiten																																					
Familienname		4																																			
Rufname																																					
Tag der Geburt		erwerbstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																																			
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich																																			
<input type="checkbox"/> Ev.-luth. <input type="checkbox"/> Röm.-kath.	Sonstige Religionsgesellschaft																																				
Staatsangehörigkeiten																																					

Neue Anschrift	als Haupt- wohnung zu Nummer:
Postleitzahl Gemeinde / Straße und Hausnummer	<input type="text"/>

Weitere Wohnungen bestehen in	
Postleitzahl Gemeinde / Straße und Hausnummer	<input type="text"/>
Postleitzahl Gemeinde / Straße und Hausnummer	<input type="text"/>

Tagesstempel der Meldebehörde

Datum / Unterschrift des Meldepflichtigen

Anmeldung für Seeleute ohne Wohnung im Inland

Ⓐ Arbeitnehmer

Familienname / Doktorgrad	Geburtsname
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Vornamen	Geburtsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Tag der Geburt	Geschlecht *)		Staatsangehörigkeit	Religionsgesellschaft
	männlich	weiblich		
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Familienstand *)					Beschäftigungsbeginn		
ledig	verh	gesch	verw	dauernd gef. lbd.	Tag	Monat	Jahr
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>				

Eine Lohnsteuerkarte für _____ (Jahr)

*) wird benötigt liegt vor, ausgestellt von der Gemeinde _____

Ⓑ Ehegatte keine Wohnung im Inland

Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)

Ⓒ Minderjährige Kinder

Name und Anschrift des Reeders

Tag der Geburt

<input type="text"/>

Datum / Unterschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Abmeldung für Seeleute ohne Wohnung im Inland

Ⓐ Arbeitnehmer

Familienname / Doktorgrad				Geburtsname						
<input type="text"/>				<input type="text"/>						
Vornamen				Geburtsort						
<input type="text"/>				<input type="text"/>						
Tag der Geburt	Geschlecht männlich weiblich		Staatsangehörigkeiten		Religionsgesellschaft					
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>					
Familienstand				dauernd getr. lbd.	Beschäftigungsbeginn			Beschäftigungsende		
ledig	verh	gesch.	verw	<input type="text"/>	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			<input type="text"/>		

Name und Anschrift des Reeders

Datum / Unterschrift der Anmeldung

Datum / Unterschrift der Abmeldung

Meldeschein der Beherbergungsstätten

Name und Anschrift der Beherbergungsstätte

Registration form of hotels and lodgings/Declaration d'arrivée

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten sind §§ 26, 27 Hamburgisches Meldgesetz		Begleitender Ehegatte/Accompanying spouse/Conjoint accompagnant
Guest/Guest/client		
Tag der Ankunft Date of arrival Date d'arrivée		
Tag der voraussichtlichen Abreise Anticipated date of departure Date probable de départ		
Familienname Surname Nom de famille		
Vorname (nur Rufname) Christian name (one only) Prénom (uniquement prénom usuel)		
Geburtsdatum Date of birth Date de naissance		
Staatsangehörigkeiten Nationality (Nationalités) Nationalité(s)		
Postleitzahl, Gemeinde (Hauptwohnung) Home address with postal code (usual residence) Code postal, domicile (principal)		
Straße, Hausnummer Name of street, number Rue, numéro		
Zahl der begleitenden minderjährigen Kinder Number of accompanying minors Nombre d'enfants accompagnants		
Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen/For groups of more than ten participants/S'il s'agit de groupes de plus de dix personnes		
Zahl der Mitreisenden/Number of group members Nombre de participants		
Nur durch die Beherbergungsstätte bei ausländischen Gästen auszufüllen Ausweis wurde vorgelegt und die Angaben wurden verglichen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Abweichungen: vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Unterschrift des Gastes bzw. Reiseleiters/
Signature of guest or group leader/Signature du client, responsable de groupe

Verordnung über die Qualität von Fisch- und Muschelgewässern (Fisch- und Muschelgewässerqualitätsverordnung)

Vom 9. September 1997

Auf Grund von § 19a des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 20. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), wird verordnet:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien

1. 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 222 Seite 1), und
 2. 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 281 Seite 47),
- jeweils zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinfachung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 377 Seite 48).

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Qualität von Süßwasser in Gewässern oder Gewässerteilen, die als schutz- oder verbesserungsbedürftig bezeichnet werden, um das Leben von Fischen zu erhalten (Fischgewässer). Die Verordnung gilt nicht für Gewässer in natürlichen oder künstlichen Becken, die für intensive Fischzucht genutzt werden.

(2) Diese Verordnung gilt ferner, wenn und soweit Küstengewässer und Gewässer mit Brackwasser als schutz- und verbesserungsbedürftig bezeichnet werden, um die Qualität als Muschelgewässer sicherzustellen.

(3) Die zuständige Behörde bezeichnet die Gewässer oder Gewässerteile gemäß den Absätzen 1 und 2 durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Qualität der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gewässer oder Gewässerteile und in Absatz 2 genannten Gewässer bleiben unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Cyprinidengewässer sind Gewässer, in denen das Leben von Fischarten wie Cypriniden (Cyprinidae) oder anderen Arten wie Hechte (*Esox lucius*), Barsche (*perca fluviatilis*) und Aale (*Anguilla anguilla*) erhalten wird oder erhalten werden könnte.

(2) Salmonidengewässer sind Gewässer, in denen das Leben der Fische solcher Art wie Lachse (*Salmo salar*), Forellen (*Salmo trutta*), Äschen (*Thymallus thymallus*) und Renken (*Coregonus*) erhalten wird oder erhalten werden könnte.

(3) Muschelgewässer sind Gewässer, die Muscheln (Bivalvia) und Schnecken (Gastropoda) Lebens- und Wachstumsmöglichkeiten bieten.

§ 4

Qualitätsanforderungen

(1) Die Gewässer oder Gewässerteile, die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichnet werden, müssen mindestens den Qualitätsanforderungen der Spalte I der Anlage 1 zu dieser Verord-

nung entsprechen. Die Einhaltung der Richtwerte der Spalte G der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3 ist nach dem Stand der Technik anzustreben.

(2) Wenn und soweit Gewässer nach § 2 Absatz 2 bezeichnet werden, müssen sie mindestens den Qualitätsanforderungen der Spalte I der Anlage 2 entsprechen. Die Einhaltung der Richtwerte der Spalte G der Anlage 2 ist nach dem Stand der Technik anzustreben.

(3) Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gewässer oder Gewässerteile darf nur erteilt werden, wenn die Werte für die in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten chemischen und physikalischen Parameter eingehalten werden oder nachteilige Auswirkungen auf diese Parameter nicht zu erwarten sind.

§ 5

Ausnahmen

(1) Abweichungen von den Anforderungen des § 4 Absatz 1 sind nur zulässig

1. bei den Parametern, die in Anlage 1 mit „(0)“ gekennzeichnet sind, wenn außergewöhnliche meteorologische oder besondere geographische Verhältnisse vorliegen,
2. wenn die Gewässer oder Gewässerteile im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 eine natürliche Anreicherung mit Stoffen über die Qualitätsanforderungen nach § 4 Absatz 1 hinaus erfahren.

(2) Abweichungen von den Anforderungen des § 4 Absatz 2 sind nur zulässig, wenn außergewöhnliche meteorologische oder geographische Verhältnisse vorliegen.

§ 6

Probenahme- und Analyseverfahren

(1) Die Analyse- und Kontrollverfahren und die Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen der Parameter sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Die zuständige Behörde kann andere Verfahren anwenden, wenn sichergestellt ist, daß die Ergebnisse gleichwertig oder vergleichbar sind.

(2) Stellt die zuständige Behörde fest, daß die Qualität des betreffenden Gewässers oder Gewässerteils erheblich über den Qualitätsanforderungen liegt, soll die in den Anlagen 1 und 2 festgelegte Häufigkeit der Probenahmen verringert werden. Sie kann auf die Probenahme verzichten, wenn keine Gefahr der Verschmutzung oder der Verschlechterung der Qualität des betreffenden Gewässers oder Gewässerteils besteht.

§ 7

Überwachung

(1) Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in den nach § 2 Absatz 1 bezeichneten Gewässern oder Gewässerteilen und in den nach § 2 Absatz 2 bezeichneten Gewässern wird im Rahmen der Gewässeraufsicht überwacht.

(2) Zeigt sich bei der Überwachung, daß ein Wert der Qualitätsanforderungen nicht eingehalten wird, ergreift die zuständige Behörde die geeigneten Maßnahmen, damit die Anforderungen künftig eingehalten werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. September 1997.

Qualitätsanforderungen an Fischgewässer

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
1. Temperatur (°C)	<p>1. Die unterhalb einer Abwärmeeinleitungsstelle (und zwar an der Grenze der Mischungszone) gemessene Temperatur darf die Werte für die nichtbeeinträchtigte Temperatur nicht um mehr als</p> <p style="text-align: center;"> 1,5°C 3°C</p> <p>überschreiten.</p> <p>Die obere Wasserbehörde kann unter bestimmten Bedingungen geographisch begrenzte Ausnahmeregelungen beschließen, sofern sie nachweisen kann, daß sich daraus keine nachteiligen Folgen für die ausgewogene Entwicklung des Fischbestandes ergeben.</p> <p>2. Außerdem darf die Abwärme nicht dazu führen, daß die Temperatur in der Zone unterhalb der Einleitungsstelle (an der Grenze der Mischungszone) folgende Werte überschreitet:</p> <p style="text-align: center;"> 21,5 (0) 28 (0)</p> <p style="text-align: center;"> 10 (0) 10 (0)</p> <p>Der Temperaturgrenzwert von 10° gilt nur für die Laichzeit solcher Arten, die für die Fortpflanzung kaltes Wasser benötigen, und nur für Gewässer, welche sich für solche Arten eignen.</p> <p>Die Temperaturgrenzwerte dürfen jedoch in 2% der Fälle zeitlich überschritten werden.</p>				Temperaturmessung	Wöchentliche, sowohl oberhalb als auch unterhalb der Abwärmeeinleitungsstelle	Zu plötzliche Temperaturerhöhungen sind zu vermeiden

Anlage 1 (Fortsetzung)

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
2. Gelbster Sauerstoff (mg/l O ₂)	50 % ≥ 9 100 % ≥ 7	50 % ≥ 9 Sinkt der Sauerstoffgehalt unter 6 mg/l, so wendet die obere Wasserbehörde Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 78/659/EWG vom 18. Juli 1978 an. Sie muß nachweisen, daß die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands hierdurch nicht beeinträchtigt wird.	50 % ≥ 8 100 % ≥ 5	50 % ≥ 7 Sinkt der Sauerstoffgehalt unter 4 mg/l, so wendet die obere Wasserbehörde Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 78/659/EWG vom 18. Juli 1978 an. Sie muß nachweisen, daß die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands hierdurch nicht beeinträchtigt wird.	Winkler-Methode oder spezifische Elektroden (elektrochemisches Verfahren)	Monatlich mindestens eine Probe, die repräsentativ für niedrigen Sauerstoffgehalt am Tage der Probenahme ist. Wenn jedoch stärkere tägliche Änderungen vermutet werden, sind täglich mindestens zwei Proben zu entnehmen.	
3. pH	6-9 (0) ()			6-9 (0) ()	Elektrometrie; Eichung mittels zweier Pufferlösungen mit bekanntem pH-Wert in der Nähe und vorzugsweise beiderseits des zu messenden pH-Werts	Monatlich	
4. Schwebstoffe (mg/l)	≤ 25 (0)		≤ 25 (0)		Filtration über Filtermembran 0,45 µm oder Zentrifugieren (Mindestzeit 5 Minuten, durchschnittliche Beschleunigung 2 800 - 3 200 g) Trocknen bei 105° C und Wiegen		Die angegebenen Werte sind durchschnittliche Konzentrationen und gelten nicht für Schwebstoffe mit schädlichen chemischen Eigenschaften. Bei Hochwasser kann mit besonders hohen Konzentrationen gerechnet werden.

Anlage 1 (Fortsetzung)

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
5. BSB ₅ (mg/l O ₂)	≤ 3		≤ 6		Bestimmung des O ₂ nach der Winkler-Methode vor und nach fünfägiger Inkubation bei völliger Dunkelheit bei 20 ° ± 1° C (die Nitrifikation sollte nicht verhindert werden) Molekulare Absorptionsspektrophotometrie		Im Falle von Seen mit einer Durchschnittstiefe von 18 bis 300 Metern könnte folgende Formel angewandt werden: $\bar{Z} < 10 Tw (1 + \sqrt{Tw})$ L = Belastung, ausgedrückt in mg P pro Quadratmeter Seeoberfläche pro Jahr Z = Mittlere Tiefe des Sees in Metern Tw = Theoretische Austauschzeit des Wassers des Sees in Jahren In anderen Fällen können Grenzwerte von 0,2 mg/l bei Salmonidengewässern und 0,4 mg/l bei Cyprinidengewässern (ausgedrückt in PO ₄) als Richtwerte zur Verringerung der Eutrophierung angesehen werden.
6. Gesamiphosphor (mg/l P)							
7. Nitrit (mg/l NO ₂)	≤ 0,01		≤ 0,03		Molekulare Absorptionsspektrophotometrie		

Anlage 1 (Fortsetzung)

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
8. Phenolhaltige Verbindungen (mg/l C ₆ H ₅ OH)		(²)		(²)	Geschmacksprüfung		Eine Geschmacksprüfung wird nur dann vorgenommen, wenn vermutet wird, daß phenolhaltige Verbindungen vorhanden sind
9. Ökohlenwasserstoffe		(²)		(²)	Visuelle Prüfung Geschmacksprüfung	Monatlich	Eine visuelle Prüfung wird regelmäßig einmal im Monat vorgenommen; eine Geschmacksprüfung erfolgt nur dann, wenn vermutet wird, daß Kohlenwasserstoffe vorhanden sind
10. Nicht ionisiertes Ammonium (mg/l NH ₃)	≤ 0,005	≤ 0,025	≤ 0,005	≤ 0,025	Molekulare Absorptionsspektrophotometrie unter Anwendung von Indophenolblau oder Messler-Methode in Verbindung mit der Bestimmung des pH-Wertes und der Temperatur	Monatlich	Bei nicht ionisiertem Ammonium können kleinere Erhöhungen im Laufe eines Tages hingenommen werden.
11. Ammonium insgesamt (mg/l NH ₄)	≤ 0,04	≤ 1 (¹)	≤ 0,2	≤ 1 (¹)			
12. Restchlor insgesamt (mg/l HOCl)		≤ 0,005		≤ 0,005	DPD-Methode (Diäthyl-p-Phenylendiamin)	Monatlich	Die I-Werte entsprechen pH = 6. Höhere Gesamchlorkonzentrationen können bei höheren pH-Werten akzeptiert werden.

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
13. Gesamtzink (mg/l Zn)		≤ 0,3		≤ 1,0	Atomabsorptionsspektrometrie	Monatlich	Die I-Werte entsprechen einer Härte des Wassers von 100 mg/l CaCO ₃ . Für Härtegrade zwischen 10 und 500 mg/l siehe entsprechende Grenzwerte in Anlage 5.
14. Gelöstes Kupfer (mg/l Cu)	≤ 0,04		≤ 0,04		Atomabsorptionsspektrometrie		Die G-Werte entsprechen einer Härte des Wassers von 100 mg/l CaCO ₃ . Für Härtegrade zwischen 10 und 300 mg/l siehe entsprechende Grenzwerte in Anlage 5.

(1) Die künstlichen Änderungen des pH-Wertes gegenüber den nicht beeinträchtigten Werten dürfen im Bereich zwischen 6,0 und 9,0 nicht mehr als ± 0,5 pH-Einheiten betragen, vorausgesetzt, daß durch diese Änderungen die Schädlichkeit anderer im Wasser vorhandener Stoffe nicht erhöht wird.

(2) Die phenolhaltigen Verbindungen dürfen nicht in solchen Konzentrationen vorhanden sein, daß sie den Wohlgeschmack des Fisches beeinträchtigen.

(3) Die Ölkohlenwasserstoffe dürfen im Wasser nicht in solchen Mengen vorhanden sein, daß sie:

- an der Wasseroberfläche einen sichtbaren Film bilden oder das Bett der Wasserläufe und Seen mit einer Schicht überziehen;
- den Fischen einen wahrnehmbaren Kohlenwasserstoff-Geschmack geben;
- bei den Fischen Schäden verursachen.

(4) Bei Wassertemperaturen von ≤ 10 °C ist ein Wert von 3 mg/l festzusetzen, wenn sich dadurch keine schädlichen Folgen für die ausgewogene Entwicklung des Fischbestandes ergeben.

Allgemeine Bemerkung

Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Festlegung der Werte der Parameter davon ausgegangen wurde, daß die in dieser Anlage in Betracht gezogenen bzw. nicht in Betracht gezogenen anderen Parameter günstig sind. Das bedeutet insbesondere, daß die Konzentrationen an sonstigen schädlichen Stoffen sehr schwach sind.

Treten gleichzeitig zwei oder mehrere schädliche Stoffe als Gemisch auf, so können gemeinsame Wirkungen (additive, synergistische oder antagonistische Wirkungen) von Bedeutung sein.

Abkürzungen:

G = Richtwert

I = Imperativer Wert

(0) = Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung sind möglich.

Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer

Parameter	G	I	Referenz-Analyse-Verfahren	Mindesthäufigkeit der Probenahme und Messung
1. pH pH-Einheit		7 - 9	- Elektrometrie Die Messung erfolgt an Ort und Stelle bei der Probenahme.	Vierteljährlich
2. Temperatur °C	Die Temperatur, die sich infolge einer Einleitung ergibt, darf in den von der Einleitung beeinflussten Muschelgewässern nicht mehr als 2 ° C von der in unbeeinflussten Gewässern gemessenen Temperatur abweichen.		- Temperaturmessung Die Messung erfolgt an Ort und Stelle bei der Probenahme.	Vierteljährlich
3. Färbung (nach Filtern) mg PVI		Die Farbe des Wassers nach Filtrierung, die sich infolge einer Einleitung ergibt, darf in den von der Einleitung beeinflussten Muschelgewässern nicht mehr als 10 mg PVI von der in unbeeinflussten Gewässern gemessenen Farbe abweichen.	- Filtration durch Membrane mit 0,45 µm Porengröße Photometrische Methode nach den Eichwerten der Platin-Kobalt-Skala	Vierteljährlich
4. Schwebstoffe mg/l		Der Schwebstoffgehalt, der sich infolge einer Einleitung ergibt, darf in den von der Einleitung beeinflussten Muschelgewässern nicht mehr als 30 % über dem in nicht beeinflussten Gewässern gemessenen Schwebstoffgehalt liegen.	- Filtration durch Membrane mit 0,45 µm Porengröße, Trocknen bei 105 ° und Wiegen - Zentrifugieren (mindestens 5 min, mittlere Beschleunigung 2 800 bis 3 200 g) Trocknen bei 105 ° C und Wiegen	Vierteljährlich
5. Salzgehalt ‰	12 - 38 ‰	- 5 40 ‰ - Die durch eine Einleitung verursachte Schwankung des Salzgehalts darf in den durch diese Einleitung beeinflussten Muschelgewässern 10 % des in den nicht beeinflussten Gewässern gemessenen Salzgehalts nicht überschreiten.	Leitfähigkeitsmessung	Monatlich

Anlage 2 (Fortsetzung)

Parameter	G	I	Referenz-Analyse-Verfahren	Mindesthäufigkeit der Probenahme und Messung
6. Gelöster Sauerstoff % vom Sättigungswert	≥ 80 %	<ul style="list-style-type: none"> - ≥ 70 % (Mittelwert) - Ergibt eine Einzelmessung einen Wert von weniger als 70 %, so werden die Messungen wiederholt. - Bei einer Einzelmessung darf sich nur dann ein Wert von weniger als 60 % ergeben, wenn hierdurch die Entwicklung des Muschelbestandes nicht beeinträchtigt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> - Winkler-Methode - Elektrochemische Methode 	Monatlich mindestens eine Probe, die repräsentativ für niedrigen Sauerstoffgehalt am Tag der Probenahme ist. Wenn jedoch stärkere tägliche Änderungen vermutet werden, sind täglich mindestens zwei Proben zu entnehmen
7. Kohlenwasserstoffe aus Erdöl		<ul style="list-style-type: none"> - Kohlenwasserstoffe dürfen nicht in so großen Mengen in den Muschelgewässern vorhanden sein, daß sie einen sichtbaren Film an der Wasseroberfläche und/oder eine Ablagerung auf den Schaleninneren hervorrufen - schädliche Auswirkungen auf die Schaleninnere hervorrufen. 	Visuelle Inspektion	Vierteljährlich
8. Metalle Silber Arsen Kadmium Chrom Kupfer Quecksilber Nickel Blei Zink mg/l	Die Begrenzung der Konzentration jedes Stoffes im Muschelfleisch muß so sein, daß sie gemäß Artikel 1 der Richtlinie 79/923/EWG vom 30. Oktober 1979 zur Qualität der Muschelerzeugnisse beiträgt.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Konzentration keiner der genannten Stoffe im Muschelfleisch darf so hoch sein, daß sie schädliche Auswirkungen auf die Schaleninnere und die Larven hat. - Die Zusammenwirkungseffekte dieser Metalle sind in Betracht zu ziehen. 	Atomabsorptionsspektrometrie, gegebenenfalls mit vorangehender Konzentration und/oder Extraktion	Halbjährlich

Abkürzungen: G = Richtwert
I = Imperativer Wert

BESONDERE ANGABEN FÜR GESAMTZINK UND GELÖSTES KUPFER**Gesamtzink**

(Siehe Anlage 1, Nummer 13, Spalte „Bemerkungen“)

Zinkkonzentrationen (mg/l Zn) je nach den verschiedenen Wasserhärtegraden zwischen 10 und 500 mg/l CaCO₃:

	Wasserhärte (mg/l CaCO ₃)			
	10	50	100	500
Salmonidengewässer (mg/l Zn)	0,03	0,2	0,3	0,5
Cyprinidengewässer (mg/l Zn)	0,3	0,7	1,0	2,0

Gelöstes Kupfer

(Siehe Anlage 1, Nummer 14, Spalte „Bemerkungen“)

Konzentrationen an gelöstem Kupfer (mg/l Cu) je nach den verschiedenen Wasserhärtegraden zwischen 10 und 300 mg/l CaCO₃

	Wasserhärte (mg/l CaCO ₃)			
	10	50	100	500
mg/l Cu	0,005 ⁽¹⁾	0,022	0,04	0,112

⁽¹⁾ Das Vorhandensein von Fischen in Gewässern mit höheren Kupferkonzentrationen kann auf ein Vorherrschen gelöster organischer Kupferkomplexe hindeuten.